



Baum-Allianz Augsburg e.V. Eichendorffstr. 8a · 86161 Augsburg

per E-Mail: agnf@augsburg.de

Amt für Grünordnung Naturschutz und
Friedhofswesen
Dr.-Ziegenspeck-Weg 10

86161 Augsburg

Augsburg, den 29. September 2019

Einwände gegen den Entwurf zur Änderung der Baumschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

fristgerecht teilen wir Ihnen unsere Bedenken zum Entwurf zur Änderung der Baumschutzverordnung mit der Bitte um Berücksichtigung mit.

Folgenden Passagen erscheinen uns problematisch und bedürfen der Änderung:

- **§ 3 (5):** Hier fehlt uns das Verbot einer weiteren Handlung im Sinne von Satz 1. Wir schlagen zusätzlich vor den Passus: *"7. Austritt von Gas aus Versorgungsleitungen"* mit aufzunehmen. Begründung: **Bodenluft ist wesentlicher Bestandteil für das Überleben aller Pflanzen.** Wird diese Bodenluft im Porenraum durch ein anderes Gas verdrängt, stoppt das Gas sofort alle Bodenwurzelp Prozesse. Ohne diese Luft erstickt der Baum sofort. Sollte eine Gasleitung in der Nähe eines Baumes bersten, vergast diese den Bodenstandraum. Dabei kann z.B. eine ganze Allee "vergast werden". Der Nachweis dazu ist einfach zu führen, weil beim Abschnitt eines grünen Zweiges sich ein schwarzer Ring am Kambium bildet.
- **§ 10 (2):** Die Deckelung der zu verhängenden Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten in Höhe von € 50.000,00 ist unserer Einschätzung nach viel zu niedrig. Wir sind der Auffassung, dass die Anordnung der **Höhe einer Geldbuße** Ermessenssache der Stadt sein muss. Dieser muss ein viel größerer Spielraum eingeräumt werden. Eine Obergrenze von vornherein einzuräumen ist nicht sinnvoll, da viele Bauunternehmen einen (bisherigen) Höchstbetrag von € 50.000,00 bei Ordnungswidrigkeiten ohne Schwierigkeiten in ihre Bauvorhaben einkalkulieren können. Die Formulierung *"kann mit Geldbuße belegt werden"* muss in die *"wird mit Geldbuße"* geändert werden.
- Der Entwurf zur Änderung der Baumschutzverordnung enthält abermals keine Festlegungen zu ihrem Vollzug. Eine geänderte Verordnung muss aber deutlich darlegen, dass **der Vollzug der Verordnung sichergestellt ist**, und wer im Falle einer Ordnungswidrigkeit Vollzug melden muss. Hier ist die Ausarbeitung eines Organigramms angebracht, das Zuständigkeiten und Verpflichtungen transparent darlegt. Ohne diese Festlegungen zum Vollzug bleibt die geänderte Verordnung abermals nur ein Lippenbekenntnis. Eindeutige Festlegungen zum Verordnungsvollzug wünscht sich übrigens auch Frau Vedder vom AGNF. Eine transparente Darlegung des Vollzugs der Baumschutzverordnung würde auch erklären, warum der von uns vor kurzem gemeldete Verstoß gegen die

Baum-Allianz Augsburg e.V.
Susanne Altmann
1. Vorsitzende

Eichendorffstr. 8a
86161 Augsburg

Tel. (08 21) 5 67 69 03
info@baumallianz-augsburg.de
www.baumallianz-augsburg.de

Baumschutzrichtlinien beim Bauvorhaben in der Herrenbachstraße (privater Bauherr) sofort nachverfolgt wurde, während auf der Sommerbaustelle am Königsplatz (Bauherr: Stadtwerke) die Baumscheiben zugestellt blieben und hier ohne Nachverfolgung gegen die Baumschutzrichtlinien verstoßen werden konnte.

- Im Entwurf fehlt die unseres Erachtens wichtige Festlegung, dass bei allen Bauvorhaben die **Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde kontrolliert und sichergestellt** werden müssen, bevor mit den Bauarbeiten begonnen werden darf. Zusätzlich müssen weitere Kontrollen während des jeweiligen Bauvorhabens sicherstellen, dass diese Auflagen durchgehend eingehalten werden. Der hierfür entstehende Aufwand **muss dem Bauträger in Rechnung gestellt** werden.
- **Verbote:** weitere Verbote, die in die geänderte Baumschutzverordnung aufgenommen werden müssen, sind: (1) das **Befahren und Parken auf Grünstreifen** und Grünflächen mit PKW und LKW, außer von Fahrzeugen, die für die Instandhaltung und Pflege dieser Flächen eingesetzt werden. (2) das Befahren und Parken auf Baumscheiben mit PKW und LKW.
- Uns fehlen in der Baumschutzverordnung (und/oder in Verordnungen der Bauämter) Festlegungen, wie die Stadt eine **Versiegelung von Flächen mit Baumbestand** in Zukunft vermeidet (Beispiele: Bauvorhaben Hallstraße; Kaufbachbrücke; Staats- und Stadtbibliothek Gutenbergstraße; Fuggerstraße).
- Wir empfehlen zudem die Aufnahme einer Festlegung, die Rohrbrüche im Stadtgebiet **meldepflichtig** macht (Meldepflicht an AGNF), damit das Amt auch bei kurzfristig anberaumten Arbeiten den Vollzug der Baumschutzverordnung sicherstellen kann.

Sehr große Bedenken haben wir bei den unserer Einschätzung nach bewusst unpräzise verfassten Festlegungen in **§ 5 (1)** Nr. 5, 6 und 8, die den Eindruck erwecken, sie seien bewusst als Trojaner eingeschleust worden, um den Bauämtern Handlungsspielräume zu gestatten, die den Sinn und Zweck einer solchen Baumschutzverordnung grundsätzlich unterlaufen. Im Einzelnen:

- Die Aufnahme von **§ 5 (1)** Nr. 5 in die neue Verordnung sehen wir als Reaktion auf die Baumfällungen am Herrenbach. Diese Formulierung ist eine **Blaupause für weitere Baumfällungen** an den Bach-, Fluss- und Kanalufern im Stadtgebiet. Wir hatten gehofft, dass die Stadt durch den Widerstand der Bevölkerung bei den Baumfällungen am Herrenbach zu differenzierteren Erkenntnissen gekommen sein müsste. Diese Formulierung würde auch eine Eingrünung des Uferbereichs in der Zimmererstraße / Proviantbachstraße unmöglich machen. Wir sehen jeglichen Bedarf in dieser Hinsicht durch § 5 (4) (Gefahr in Verzug) abgedeckt.
- Die Aufnahme von **§ 5 (1)** Nr. 6 sehen wir als Reaktion auf bereits durchgeführte und weiter geplante Baumfällmaßnahmen auf den Friedhöfen der Jüdischen Gemeinde. Diese Formulierung ist eine **Blaupause für weitere Maßnahmen auf Friedhofsflächen**, die das Stadtbild nachhaltig negativ beeinflussen würden, wie die durchgeführten Baumfällungen am Jüdischen Friedhof in der Haunstetterstraße belegen. Auch hier sehen wir jeglichen Bedarf der Friedhofsbetreiber durch § 5 (4) abgedeckt.
- Die Aufnahme von **§ 5 (1)** Nr. 8 mit dem Passus "*grünplanerische Vorstellungen*" macht die Baumschutzverordnung in ihrer Gesamtheit wirkungslos. Unseres Erachtens wurde diese Nummer aufgenommen, um den Bauämtern erweiterte Handlungsspielräume bei der Umsetzung von Planungen einzuräumen, wie sie für die Hallstraße und die Fuggerstraße anstehen. Die dort stehenden **Bäume sind Erbe der Stadt und Eigentum der Bürger**, mit dem die Verantwortlichen sorgsam und respektvoll umzugehen haben. Mit einer Aufnahme von § 5 (1) Nr. 8 würde die Stadt ihre Respektlosigkeit vor Natur und Pflanzen offen demonstrieren und das Umweltreferat sowie das AGNF als Mittäter entlarven.

Aus diesen Gründen sehen wir die Aufnahme der Nummern 5, 6 und 8 als **Trojaner in der Baumschutzverordnung**, die Bauherren und Ämtern im Vergleich zur bestehenden Verordnung letztendlich mehr Möglichkeiten einräumen würde, Umweltfrevel ungesühnt zu begehen.

Wir erlauben uns anzumerken, dass die Verabschiedung einer **Baumschutzverordnung nur Sinn macht**, wenn auch die Stadtwerke (SWA), das Tiefbauamt, andere städtische Bauämter und Behörden eine Zustimmung und ein Bekenntnis zur Einhaltung und Bezug beschließen.

Trotz der zahlreichen und erheblichen Bedenken, die wir nach Durchsicht des Entwurfs zur Änderung der Baumschutzverordnung haben, begrüßen wir ausdrücklich die Erweiterung des Schutzgegenstandes der Verordnung von ursprünglich Bäumen auf "Gehölze[...] (Bäume und Sträucher)" (§ 1 (1)).

Für heute verbleiben wir in der Hoffnung, dass unsere Einwände gewissenhaft geprüft werden und in der neu zu erstellenden Baumschutzverordnung berücksichtigt werden. Selbstverständlich stehen wir auch zu einem weiteren Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Ohlenroth', with a stylized flourish at the end.

Christian Ohlenroth

Verteiler: lokale Presse, Fraktionen